

Direktorat Sonder- und Bundesfinanzvermögen
Abteilung Massenorganisationen

8184
8197

Zustellung durch die Behörde

An die
Präsidentin des
Kulturbund e. V.
Frau Marianne Piehl
Schenkestr. 8 c

10318 Berlin

Wegle an

93.95 m d

Schenkestr. 8c

von Herr Piehl

BVS

Herr Schenkestr. 8c

SV3/SV4 Po

Frau Reinecker

Berlin, 9.3.95

Betr.: Treuhänderische Verwaltung des Vermögens des Kulturbundes e.V.

hier: Entscheidung über den Antrag vom 1.03.1995 auf Zustimmung zu dem Verkauf der Gesellschaftsanteile an der Aufbau-Verlag GmbH an Bernd F. Lunkewitz und zu den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vom 28.02.1995

Sehr geehrte Frau Piehl,

die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR hat die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS) Ihren im Betreff genannten Antrag vom 1.03.1995 zuständigkeithalber übersandt.

Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens des Kulturbundes e.V. trifft die BVS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR folgende Entscheidung:

1) Der Antrag auf Zustimmung

a) zu dem mit Urkunde des Notars Johann Görl vom 28.02.1995, Urkundenrolle Nr. 89/1995 vereinbarten Verkauf der Gesellschaftsanteile an der am 16.08.1945 gegründeten Aufbau Verlag GmbH, zunächst eingetragen unter HRB 86 Nz des AG Charlottenburg, am 3.03.1949 umgetragen nach HRB 4001 des HR des Rates des Stadtbezirkes Mitte von Groß-Berlin, gelöscht in HRB und eingetragen in HRC (Register der volkseigenen Wirtschaft) unter Nr. 538 am 5.04.1955

b) zu den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vom 28.02.1995 der am 16.08.1945 gegründeten Aufbau Verlag GmbH, zunächst eingetragen unter HRB 86 Nz des AG Charlottenburg, am 3.03.1949 umgetragen nach HRB 4001 des Rates des Stadtbezirkes Mitte von Groß-Berlin, gelöscht in HRB und eingetragen in HRC (Register der volkseigenen Wirtschaft) unter Nr. 538 am 5.04.1955

wird abgelehnt.

2) Dem Kulturbund e.V. wird die Durchführung aller Maßnahmen untersagt, die auf die Umsetzung des unter 1 a) genannten Vertrages und der in 1 b) genannten Beschlüsse gerichtet sind. Darunter fallen insbesondere der Austausch von Leistungen einschließlich die Entgegennahme von Gegenleistungen sowie Anmeldungen zum Handelsregister.

Begründung:

I.

Bei dem Kulturbund e.V. handelt es sich um eine Massenorganisation, die den Regelungen der §§ 20 a und 20 b Parteiengesetz der DDR (Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 GBl. - DDR I, S. 66, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990, GBl. - DDR I, S. 904) in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II, Seite 889) unterliegt. Gem. § 20 b Abs. 1 PartG-DDR werden Vermögensveränderungen des Kulturbundes e.V., worunter auch der Abschluß schuldrechtlicher Verträge sowie sonstige Maßnahmen mit Vermögensbezug fallen, nur mit Zustimmung der Treuhandanstalt, nunmehr umbenannt in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS; Treuhandumbenennungsverordnung vom 20. Dezember 1994, BGBl. I, S. 3913), wirksam.

II.

Zustimmungsfähig sind nur solche Vermögensveränderungen, die die mit der treuhänderischen Verwaltung bezweckten Ziele, insbesondere der Sicherung des verwalteten Vermögens und der Klärung der Vermögensverhältnisse, nicht gefährden. Nicht zustimmungsfähig sind insbesondere Rechtsgeschäfte, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der tatsächlichen Vermögenslage nicht entsprechen, oder deren Durchführung eine Gefährdung des treuhänderisch verwalteten Vermögens bedingen würde.

1) Ziff 1 a)

Der von dem Kulturbund e.V. angestrebte Verkauf der Gesellschaftsanteile an der am 16.08.1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH (GmbH alt) widerspricht den tatsächlichen Vermögensverhältnissen und ist auf eine rechtlich unmögliche Leistung gerichtet.

a) Die Aufbau-Verlag GmbH (alt) ist erloschen.

Die am 16.08.1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH ist im Wege der Registerumtragung am 4.05.1955 von HRB 4001 in HRC Nr. 538 des Handelsregisters des Rates des Stadtbezirk Mitte von Groß-Berlin als Organisationseigener Betrieb (OEB) Aufbau Verlag im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen worden. Die Umregistrierung bewirkte einen Wechsel der Rechtsform, d.h. von der ursprünglich gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung in einen Organisationseigenen Betrieb. Der Stammkapitalanteil an der Aufbau-Verlag GmbH (alt) wurde zum Eigentum an dem OEB; die GmbH (alt) wurde von Amts wegen gelöscht. Durch die Eintragung der Löschung wurde die Gesellschaft endgültig beendet (vgl. OLG Stuttgart, ZIP 1986, 647, 648). Eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen an einer gelöschten und beendeten Gesellschaft, ist mangels Fortbestehens dieser Anteile nicht möglich. Der auf eine von Anfang an unmögliche Leistung gerichtete Vertrag ist aber gem. § 306 BGB nichtig und somit nicht genehmigungsfähig.

b) Die unter Ziff. 1 a) genannte und von dem notariellen Vertrag des Notars Görl erfaßte Aufbau-Verlag GmbH (alt) ist mit der unter dem 29.11.1990 unter der Firma "Aufbau-Verlag

GmbH i.A." (GmbH neu) in das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zu Nr. HRB 35 991 eingetragenen Gesellschaft identisch.

Diese "Aufbau Verlag GmbH i.A." war Rechtsnachfolgerin des in Volkseigentum umgewandelten OEB Aufbau Verlages und damit der Aufbau-Verlag GmbH (alt). Das ursprüngliche Eigentum des Kulturbundes an dem OEB Aufbau Verlag ist, nachdem es zunächst auf die SED/PDS übergegangen war, in Volkseigentum überführt worden und unterfiel dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 4 TreuHG. Die unter dem Geltungsbereich des TreuHG entstandene "Aufbau Verlag GmbH i.A." wurde Eigentümer sämtlicher Vermögenswerte der Aufbau-Verlag GmbH (alt); beide Gesellschaften sind identisch. Die Anteile an der GmbH (neu) sind aber bereits mit Vertrag der Treuhandanstalt (BVS) vom 18.09.1991 an die Bernd F. Lunkewitz Beteiligungsgesellschaft mbH wirksam verkauft und abgetreten worden. Ein nochmaliger Verkauf des wirtschaftlich identischen Vermögenswertes an Bernd F. Lunkewitz selbst scheitert wiederum an § 306 BGB, da der mit dem Verkauf und der Abtretung geschuldete Erfolg, nämlich die Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer bestehenden, wirtschaftlich werthaltigen Aufbau-Verlag GmbH nicht auf Seiten des nunmehrigen Erwerbers nochmals eintreten kann.

c) Der beantragten Zustimmung stehen die mit der treuhänderischen Verwaltung verfolgten Interessen an der Sicherung des betroffenen Vermögens und der Klärung der Vermögenslage entgegen.

Der vereinbarte Kaufpreis von DM 900.000,- steht dem Kulturbund e.V. nicht zu. Das treuhänderisch verwaltete Vermögen des Kulturbundes e.V. haftet dem Erwerber vertraglich, ggf. sogar deliktisch auf Rückzahlung. Diese Haftungsrisiko ergibt sich aus §§ 812 ff BGB; eine darüber hinausgehendes Haftungsrisiko folgt aus §§ 823 ff, 307, 325 BGB.

2) Ziff. 1 b)

Ist das Vermögen der Aufbau Verlag GmbH (alt) vollumfänglich auf die Aufbau Verlag GmbH (neu) übergegangen, die GmbH (alt) selbst im Handelsregister gelöscht und damit beendet, ist deren Wiedereintragung rechtlich ausgeschlossen. Die Bestellung eines Geschäftsführers einer nicht-existenten GmbH ist nichtig. Die Zustimmung zu den entsprechenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vom 28.02.1995 scheidet mithin aus Rechtsgründen aus. Die Zustimmung zu dem Beschluß, die Gesellschaftsanteile an der Aufbau-Verlag GmbH (alt) an Bernd F. Lunkewitz zu übertragen, scheidet aus den zu II. 1) genannten Gründen aus.

3) Ziff. 2)

Da der angestrebte Vertrag auf die Herbeiführung einer unmöglichen Leistung gerichtet und mit der Haftung des treuhänderisch verwalteten Vermögens des Kulturbundes e.V. verbunden ist, sind sämtliche Maßnahmen, die auf die Durchführung eines solchen Vertrages gerichtet sind, zu unterlassen. Gleiches gilt für Maßnahmen, die auf Umsetzung rechtswidriger Gesellschafterbeschlüsse gerichtet sind.

III.

Der Kulturbund e.V. wurde unter dem 7.03.1995 gem § 28 Abs. 1 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz v. 25.05.1976, BGBl. I S. 1253, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990, BGBl. I, S. 2002) ordnungsgemäß zum beabsichtigten Erlaß dieses Bescheides angehört.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift entweder bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS); Direktorat Sonder- und Bundesfinanzvermögen, Abteilung Massenorganisationen, Hans-Beimler-Straße 70 - 72, 10100 Berlin, oder bei der BVS, Leipziger Straße 5 - 7, 10100 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmitt-Habersack

Schmitt-Habersack